

# Amtliche Bekanntmachung

---

2023

Ausgegeben Karlsruhe, den 24. Juli 2023

Nr. 55

## Inhalt

Seite

Geschäftsordnung des KIT-Senats

328

## **Geschäftsordnung des KIT-Senats**

**vom 24. Juli 2023**

Der KIT-Senat hat aufgrund des § 3 Absatz 7 Satz 3 Nummer 2 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KITG) in der Fassung vom 14.07.2009 (GBl. Seiten 317 f), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes und anderer Gesetze vom 15.11.2022 (GBl. S. 585), i.V.m. § 10 Absatz 8 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl. S. 1 f), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 43), und § 10 Absatz 1 Nummer 5 KITG in seiner Sitzung am 17.07.2023 die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen.

### **Inhalt**

- § 1 Zusammensetzung des KIT-Senats
- § 2 Einberufung von Sitzungen
- § 3 KIT-Senatsdelegierte gemäß § 3 Absatz 11 der Gemeinsamen Satzung des KIT
- § 4 Aufstellung der vorläufigen Tagesordnung
- § 5 Teilnahme von Sachverständigen, Auskunftspersonen und Gästen, Stellvertretung, Zugriff auf Sitzungsunterlagen
- § 6 Nichtöffentlichkeit der Sitzung
- § 7 Ausschluss und Befangenheit von Mitgliedern
- § 8 Leitung der Sitzung, Beratung
- § 9 Feststellung der Tagesordnung
- § 10 Anträge
- § 11 Beschlussfähigkeit
- § 12 Beschlussfassung
- § 13 Abstimmungsergebnis
- § 14 Eilentscheidungsrecht
- § 15 Protokoll
- § 16 Ausschüsse
- § 17 Elektronische Form
- § 18 Telefon- und Videokonferenzen
- § 19 Anfragen von KIT-Senatsmitgliedern an das Präsidium
- § 20 Änderungen der Geschäftsordnung
- § 21 Inkrafttreten

## **§ 1 Zusammensetzung des KIT-Senats**

(1) Mitglieder des KIT-Senats sind Mitglieder kraft Amtes und gewählte Mitglieder; die Zusammensetzung ergibt sich aus der jeweils gültigen Fassung des KITG und der Gemeinsamen Satzung des KIT.

(2) Ruht ein Mandat, so rückt für diese Zeit die Nachrückerin bzw. der Nachrücker aus der jeweiligen Gruppe als Mitglied des KIT-Senats nach.

## **§ 2 Einberufung von Sitzungen**

(1) Der KIT-Senat tagt in der Regel einmal monatlich. Die Sitzungstermine werden von der bzw. dem Vorsitzenden vorgeschlagen und sollen frühzeitig vom KIT-Senat festgelegt werden. Die bzw. der Vorsitzende beruft den KIT-Senat ein.

(2) Die bzw. der Vorsitzende ist verpflichtet, den KIT-Senat umgehend zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des KIT-Senats oder von einem anderen Organ des KIT unter Angabe des Verhandlungsgegenstands schriftlich beantragt wird. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet des KIT-Senats gemäß § 10 KITG gehören.

(3) Die Mitglieder – auch ständige Gäste – sind unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung samt den Beratungsunterlagen einzuladen. Die Einladung sowie alle Unterlagen müssen in der Regel sechs Werktage, spätestens vier Werktage vor dem Sitzungstag bei den KIT-Senatsmitgliedern vorliegen bzw. ihnen zugänglich gemacht werden.

(4) In dringenden Fällen kann der KIT-Senat auch formlos innerhalb von drei Werktagen einberufen werden.

(5) Eine Einberufung einer Sitzung als Telefon- oder Videokonferenz, auch in hybrider Form, ist gemäß § 10 a LHG und § 22 der Gemeinsamen Satzung des KIT zulässig, sofern nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb einer von der bzw. dem Vorsitzenden zu setzenden Frist widerspricht, es sei denn, Präsenzsitzungen sind aus anderen Rechtsgründen ausgeschlossen. In der Niederschrift zur Sitzung ist die Sitzungsform zu vermerken und eine Übersicht der Sitzungsteilnehmerinnen bzw. Sitzungsteilnehmer beizufügen. Die Entscheidung über die Durchführung einer Telefon- oder Videokonferenz bzw. hybriden Sitzung trifft die bzw. der Vorsitzende. Im Übrigen gilt § 18.

## **§ 3 KIT-Senatsdelegierte gemäß § 3 Absatz 11 der Gemeinsamen Satzung des KIT**

(1) Der KIT-Senat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder sechs KIT-Senatsdelegierte, davon zwei als Sprecherinnen bzw. Sprecher und jeweils zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Von den beiden Sprecherinnen bzw. Sprechern soll je eine Hochschullehrerin am KIT bzw. Hochschullehrer am KIT überwiegend aus Großforschungs- bzw. überwiegend Universitätsmitteln finanziert sein. Zwei der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sollen Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am KIT sein.

(2) Die KIT-Senatsdelegierten sind neben der bzw. dem Vorsitzenden des KIT-Senats Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner in allen Angelegenheiten des KIT-Senats, insbesondere für die Organe und Gremien des KIT. Sie koordinieren und moderieren den Diskussions- und Meinungsbildungsprozess im KIT-Senat. Die beiden Sprecherinnen oder Sprecher bzw. im Verhinderungsfall Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nehmen als Gäste an den Sitzungen des Präsidiums teil, in denen die Sitzungen des KIT-Senats vorbereitet werden. Außerdem machen die KIT-Senatsdelegierten dem KIT-Senat Vorschläge zur Besetzung der KIT-Senatskommissionen und die Benennung von KIT-Senatsvertreterinnen bzw. KIT-Senatsvertretern in weiteren Gremien.

(3) Die Amtszeit der KIT-Senatsdelegierten endet mit der Amtszeit des KIT-Senats. Die KIT-Senatsdelegierten führen darüber hinaus kommissarisch solange die Geschäfte weiter, bis neue KIT-Senatsdelegierte gewählt sind.

Scheiden einzelne KIT-Senatsdelegierte aus dem KIT-Senat aus, so ist spätestens in der nächsten KIT-Senatssitzung die Nachbesetzung gemäß Absatz 1 zu wählen.

#### **§ 4 Aufstellung der vorläufigen Tagesordnung**

Die bzw. der Vorsitzende stellt die vorläufige Tagesordnung auf. Sie bzw. er hat dabei Anträge, die bis zum 10. Werktag vor der Sitzung eingehen, in jedem Fall zu berücksichtigen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des KIT-Senats. Die Anträge sind schriftlich bzw. per E-Mail und - soweit erforderlich - mit einem Beschlussvorschlag sowie mit einer kurzen Begründung vorzulegen. Anträge von KIT-Senatsmitgliedern können auch über die KIT-Senatsdelegierten im Rahmen der vorbereitenden Sitzung des Präsidiums des KIT eingebracht werden. Wenn dabei die vorgenannte Frist von 10 Werktagen nicht eingehalten wird, entscheidet die bzw. der Vorsitzende über die Zulassung eines Antrags.

#### **§ 5 Teilnahme von Sachverständigen, Auskunftspersonen und Gästen, Stellvertretung, Zugriff auf Sitzungsunterlagen**

(1) Bei der Aufstellung der vorläufigen Tagesordnung prüft die bzw. der Vorsitzende, zu welchen Tagesordnungspunkten Sachverständige und/oder Auskunftspersonen beratend hinzugezogen und geladen werden sollen. Sachverständig sind in diesem Zusammenhang Personen, die zum aktuellen Tagesordnungspunkt auf Anfrage des KIT-Senats oder der bzw. des Vorsitzenden gewünschte Auskünfte geben können.

(2) Der KIT-Senat beschließt über die Teilnahme von Gästen. Neben den in der Gemeinsamen Satzung des KIT geregelten ständigen Gästen kann der KIT-Senat über die Teilnahme weiterer ständiger Gäste beschließen.

(3) Bei Verhinderung eines KIT-Senatsmitglieds ist eine bzw. ein Stellvertreterin bzw. Stellvertreter in der Sitzung zugelassen. Die Stellvertretung ist spätestens vier Werktage vor der Sitzung anzuzeigen. Im Notfall kann eine Stellvertretung auch ad hoc angezeigt werden. Die Findung der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Wahlmitglieder richtet sich gemäß § 3 Absatz 6 der Gemeinsamen Satzung des KIT nach der Wahlordnung des KIT.

(4) Für den Zugriff auf die Sitzungsunterlagen gilt Folgendes:

- a) Der Sharepoint-Ordner mit den Unterlagen zur aktuellen KIT-Senatssitzung (Datumsordner) wird für die KIT-Senatsmitglieder und jeweils teilnehmenden Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter freigeschaltet.
- b) Dauerhaften Zugriff auf die Sitzungsunterlagen der laufenden KIT-Senatsperiode erhalten neben den KIT-Senatsmitgliedern die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, die mehr als drei Mal in den letzten 12 Monaten an einer KIT-Senatssitzung teilgenommen haben. Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter beantragen den Zugang selbst formlos bei der für die Betreuung des KIT-Senats zuständigen Dienstleistungseinheit.
- c) Die Sitzungsunterlagen können unter der Voraussetzung heruntergeladen werden, dass die Speicherung nur auf einem entsprechend gesicherten Dienstgerät oder bei Studierenden auf einem entsprechend gesicherten Gerät erfolgt. Die Verantwortung trägt diejenige bzw. derjenige, die bzw. der die Daten heruntergeladen hat.
- d) Mitglieder im vorangegangenen und im aktuellen KIT-Senat erhalten Zugriff auf die gesamten Sitzungsunterlagen aus den entsprechenden beiden Amtsperioden.

Mitglieder, die kein Mitglied im vorangegangenen KIT-Senat waren, erhalten keinen Zugriff auf die Sitzungsunterlagen aus der vorangegangenen Amtsperiode.

Mitglieder im vorangegangenen KIT-Senat, die keine Mitglieder mehr im aktuellen KIT-Senat sind, erhalten auf Antrag Zugriff auf ausgewählte Unterlagen der vorangegangenen Amtsperiode. Diese werden dann durch die für die Betreuung des KIT-Senats zuständigen Dienstleistungseinheit übersendet.

Bei Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a LHG (Gruppe der Studierenden), und Personen nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b LHG (Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden) und etwaigen nachrückenden Personen in den anderen Statusgruppen gilt, dass stets aktuelle Mitglieder und Gäste nach § 3 Absatz 9 der Gemeinsamen Satzung des KIT-Senats – unabhängig zu welcher Gruppe diese gehören – Zugriff auf die Unterlagen der gesamten aktuellen KIT-Senatsperiode haben.

- e) Persönliche Stellvertretungen werden durch das jeweilige Mitglied angemeldet. Listenstellvertretungen werden durch die jeweilige Gruppe gemeldet. Das Verfahren wird von den jeweiligen Gruppen festgelegt und mit der für die Betreuung des KIT-Senats zuständigen Dienstleistungseinheit abgesprochen.

Die Information über die Stellvertretung soll möglichst vor der Versendung der Einladung nach § 2 Absatz 3 an die für die Betreuung des KIT-Senats zuständige Dienstleistungseinheit gemeldet werden. Ad-hoc-Vertretungen im Ausnahmefall sind möglich.

Die für die Betreuung des KIT-Senats zuständige Dienstleistungseinheit versendet die Einladung an die Stellvertretungen und schaltet den Zugang zum aktuellen Datumsordner auf dem Gremien-Sharepoint für teilnehmende Stellvertretungen frei.

- f) Zugriffsrechte für administrativ unterstützendes Personal bestehen dergestalt, dass pro Präsidiumsmitglied und Bereichsleiterin bzw. Bereichsleiter im KIT-Senat sowie pro Wahlkreis eine administrativ unterstützende Person benannt werden darf. Einzig dürfen die unterstützenden administrativen Personen Dokumente persönlich oder per verschlüsselter E-Mail an das eigentliche KIT-Senatsmitglied weiterleiten.

## **§ 6 Nichtöffentlichkeit der Sitzung**

- (1) Der KIT-Senat tagt in der Regel nichtöffentlich.

(2) Soweit die Öffentlichkeit der Sitzung gesetzlich vorgesehen ist oder der KIT-Senat die Hochschulöffentlichkeit zulässt, kann der KIT-Senat bei Störungen den Ausschluss der Öffentlichkeit bzw. Hochschulöffentlichkeit beschließen.

(3) Die Teilnahme von zugezogenen Sachverständigen und/oder Auskunftspersonen ist nur während der Informationsphase, nicht aber während eines Beschlusses zulässig.

(4) Die an einer Sitzung Beteiligten sowie alle anderen Personen, die gemäß § 5 Absatz 4 Zugang zu den Unterlagen des KIT-Senates haben, sind zur Verschwiegenheit über personenbezogene Sachverhalte, über die Beratung, Diskussion und detaillierte Abstimmungsergebnisse sowie über solche Sachverhalte, die in der Sitzung als vertraulich deklariert werden, verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft fort. Im Übrigen sind die Mitglieder des KIT-Senats berechtigt und verpflichtet, für den Informationsfluss in die von ihnen jeweils vertretene Gruppe zu sorgen.

## **§ 7 Ausschluss und Befangenheit von Mitgliedern**

- (1) Ein Mitglied ist von der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit ausgeschlossen, wenn die Entscheidung ihm oder nahen Angehörigen einen dienst-, besoldungs- oder tarifrechtlichen Vor- oder Nachteil bringen kann. Dasselbe gilt für Beratungen und Entscheidungen über Prüfungen und Ehrungen. Dies ist nicht der Fall, wenn der Vor- oder Nachteil an die Zugehörig-

keit zu einer bestimmten Gruppe gebunden ist und das Mitglied den Vor- oder Nachteil nur in seiner Eigenschaft als Mitglied dieser Gruppe erlangen würde.

(2) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft gemäß § 20 Absatz 4 LVwVfG der KIT-Senat nach Anhörung der Betroffenen bzw. des Betroffenen gemäß § 28 LVwVfG. Die bzw. der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung im weiteren Verfahren nicht zugegen sein.

(3) Die Gründe sind der bzw. dem Vorsitzenden, so sie bzw. er in der Person der bzw. des Vorsitzenden gegeben sind, dem KIT-Senat schriftlich anzuzeigen. In Zweifelsfällen entscheidet der KIT-Senat.

## **§ 8 Leitung der Sitzung, Beratung**

(1) Die bzw. der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie bzw. er trifft alle notwendigen Maßnahmen und Entscheidungen für einen geordneten Sitzungsablauf.

(2) Die bzw. der Vorsitzende stellt vor Eröffnung der Sitzung sowie ggf. jederzeit die Beschlussfähigkeit (§ 11) fest.

(3) Die bzw. der Vorsitzende sorgt für den ordnungsgemäßen und sachdienlichen Ablauf der Sitzung. Sie bzw. er eröffnet zu jedem Tagesordnungspunkt die Debatte und moderiert die Diskussion. Die bzw. der Vorsitzende kann die Moderation zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt an ein anderes Mitglied des KIT-Senats delegieren bzw. im Falle ihrer bzw. seiner Abwesenheit während einer Sitzung die Sitzungsleitung an ein anderes Präsidiumsmitglied, das KIT-Senatsmitglied ist, übertragen.

Die Reihenfolge der Redebeiträge bestimmt sich in der Regel nach der zeitlichen Abfolge der Wortmeldungen.

Rederecht haben die Mitglieder des KIT-Senats gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 sowie § 3 Absätze 3 und 8 der Gemeinsamen Satzung. Rederecht haben ferner das Mitglied gemäß § 3 Absatz 4 Satz 7 der Gemeinsamen Satzung und die ständigen Gäste gemäß § 3 Absatz 9 der Gemeinsamen Satzung. Die bzw. der Vorsitzende kann zum jeweiligen Tagesordnungspunkt geladenen Sachverständigen sowie sonstigen Gästen ein Rederecht einräumen. Im Zweifel wird hierüber im KIT-Senat abgestimmt. Bei der Beratung eines Antrags ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller zuerst das Wort zu erteilen.

Das Rederecht ausüben kann nur, wem die bzw. der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Die Redezeit der Rednerinnen bzw. Redner kann auf Antrag durch Beschluss zu jedem Tagesordnungspunkt beschränkt werden.

(4) Die bzw. der Vorsitzende kann jeder Rednerin bzw. jedem Redner bei offensichtlichen Abweichungen vom Beratungsgegenstand oder persönlichen Angriffen (Beleidigungen, Verunglimpfungen usw.) zur Sache verweisen. Wird die Aufforderung von der Rednerin bzw. von dem Redner nicht beachtet, kann ihr bzw. ihm die bzw. der Vorsitzende das Wort entziehen. Das Hausrecht entsprechend der Hausordnung des KIT bleibt hiervon unberührt.

(5) Der KIT-Senat berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung.

## **§ 9 Feststellung der Tagesordnung**

(1) Erster Tagesordnungspunkt ist die Feststellung der mit der Einladung versandten vorläufigen Tagesordnung.

(2) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können noch bei Beginn der Sitzung gestellt werden. Über die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte sowie die Unterbreitung von Tischvorlagen ist gesondert zu beschließen; sollen zu einem neu aufgenommenen Tagesordnungspunkt

oder zu einem Tagesordnungspunkt, zu dem eine Tischvorlage verteilt wurde, Beschlüsse gefasst werden, so muss die Annahme dieses Tagesordnungspunkts bzw. der Tischvorlage vom KIT-Senat einstimmig beschlossen werden.

(3) Mit der Feststellung der Tagesordnung ist über die Zuziehung von Sachverständigen und nicht ständigen Gästen Beschluss zu fassen.

## **§ 10 Anträge**

(1) Anträge zur Sache von Mitgliedern des KIT-Senats können nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. Ein anderer Antrag ist von der bzw. dem Vorsitzenden ohne Aussprache zurückzuweisen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen.

(3) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind vor Wortmeldungen zur Sache zu berücksichtigen. Gegenrede ist zulässig. Erfolgt bei Anträgen zur Geschäftsordnung eine Gegenrede, muss abgestimmt werden. Erfolgt keine Gegenrede, ist der Antrag angenommen.

## **§ 11 Beschlussfähigkeit**

(1) Der KIT-Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sofern Entscheidungen gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 bis 4 der Mehrheit der von den KIT-Fakultäten gewählten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT (Gruppe 1) und/oder der Mehrheit der von den KIT-Programmen gewählten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT (Gruppe 2) bedürfen, ist außerdem die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder derjenigen Gruppe erforderlich, deren Mehrheit es zur jeweiligen Beschlussfassung bedarf. Mitglieder, die per Telefon oder im Wege der Videoübertragung zu gemäß § 2 Absatz 5 als Telefon- oder Videokonferenz oder hybrid einberufenen Sitzungen zugeschaltet sind, gelten als anwesend.

(2) Sind in zwei aufeinander folgenden, ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen die Mitglieder nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl anwesend, kann die bzw. der Vorsitzende unverzüglich eine dritte Sitzung einberufen, in der dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlossen wird. Bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist auf die Folge hinzuweisen, die sich für die Beschlussfassung ergibt.

## **§ 12 Beschlussfassung**

(1) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch Handzeichen, es sei denn, mindestens ein Mitglied fordert eine geheime Abstimmung.

(2) Der KIT-Senat kann in begründeten Fällen auch im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen; § 2 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Einer Beschlussfassung nach Absatz 1 und 2 soll in der Regel eine Aussprache und Beratung zum Antrag vorausgehen.

## **§ 13 Abstimmungsergebnis**

(1) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.

Entscheidungen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 KITG bedürfen außer der Mehrheit der Mitglieder des KIT-Senats auch der Mehrheit der Mitglieder der Gruppe 1 des KIT-Senats (die von den KIT-Fakultäten gewählten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT) und der Mehrheit der

Mitglieder der Gruppe 2 des KIT-Senats (die von den KIT-Programmen gewählten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT).

Entscheidungen nach § 10 Absatz 2 KITG bedürfen außer der Mehrheit des KIT-Senats auch der Mehrheit der Mitglieder der Gruppe 1 des KIT-Senats.

Entscheidungen nach § 10 Absatz 3 Satz 2 KITG bedürfen außer der Mehrheit des KIT-Senats auch der Mehrheit der Mitglieder der Gruppe 2 des KIT-Senats.

(2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheiten gemäß § 91 VwVfG nicht abgezogen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

(3) Im Anschluss an den Abstimmungsvorgang gibt die bzw. der Vorsitzende das Abstimmungsergebnis bekannt. Das Abstimmungsergebnis enthält mindestens die Anzahl der abgegebenen Stimmen, die Ja- und Nein-Stimmen und Enthaltungen insgesamt sowie gegebenenfalls für die jeweiligen Gruppen sowie das daraus folgende Endergebnis der Abstimmung. Ein Beschluss über einen Verhandlungsgegenstand kann während der Sitzung nicht revidiert werden.

#### **§ 14 Eilentscheidungsrecht**

In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des KIT-Senats aufgeschoben werden kann, entscheidet die bzw. der Vorsitzende an Stelle des KIT-Senats; dies gilt nicht in Angelegenheiten des KIT-Senats nach § 10 Absatz 1, Absatz 2 Nr. 6 und Absatz 3 Satz 2 KITG. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des KIT-Senats möglichst unverzüglich, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung, mitzuteilen.

#### **§ 15 Protokoll**

(1) Über die Sitzungen des KIT-Senats ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Dieses muss enthalten:

- Tag und Ort der Sitzung,
- den Namen der bzw. des Vorsitzenden,
- Namen der anwesenden, entschuldigten und unentschuldig abwesenden Mitglieder,
- Namen der übrigen Mitwirkenden und deren Funktion,
- die Gegenstände der Verhandlung,
- die Anträge,
- die Abstimmungs- und Wahlergebnisse nach § 13 Absatz 2 und
- den Wortlaut der Beschlüsse.

Ferner ist aufzunehmen ein Vermerk über persönliche Erklärungen. Diese sind zu den Akten zu nehmen. Die bzw. der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung im Protokoll festgehalten wird.

(2) Das Protokoll ist von der bzw. dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(3) Bei der Protokollierung ist die Vertraulichkeit von Tagesordnungspunkten gemäß § 6 Absatz 4 zu berücksichtigen.

(4) Das Protokoll soll unverzüglich erstellt und den Mitgliedern des KIT-Senats zusammen mit ggf. angenommenen Tischvorlagen spätestens sechs Werktage vor der nächsten Sitzung übersandt bzw. zugänglich werden. Einwände gegen das Protokoll können bis zur und in der nächsten Sitzung oder bis zum Abschlusstermin des schriftlichen Verfahrens erhoben werden. Über Einwände entscheidet der KIT-Senat.

Der nicht-vertrauliche Teil des Protokolls soll KIT-intern bekanntgegeben werden. Der KIT-Senat entscheidet, welche Teile zur Veröffentlichung freigegeben werden.

## § 16 Ausschüsse

(1) Der KIT-Senat kann für einzelne Sachgebiete oder Teile von ihnen oder für bestimmte Sonderaufgaben soweit gesetzlich zulässig beratende oder beschließende, ständige oder nicht ständige Ausschüsse bilden, in die auch Nichtmitglieder des KIT-Senats berufen werden können (s. § 10 Absatz 4 KITG). Die §§ 2 Absatz 5 sowie 6 bis 8, 10 bis 13 und 17 bis 18 gelten für Ausschüsse des KIT-Senats entsprechend.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder der beschließenden Ausschüsse müssen Mitglieder des KIT-Senats sein; die Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer am KIT müssen in diesen Ausschüssen die Mehrheit haben.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder der Ausschüsse endet spätestens mit der Amtszeit der gewählten Mitglieder des KIT-Senats, die nicht Studierende sind. Ungeachtet dessen führen die Mitglieder von Ausschüssen kommissarisch solange die Geschäfte des jeweiligen Ausschusses weiter, bis ein neuer KIT-Senat gewählt und der jeweilige Ausschuss neu besetzt ist.

(4) Sind für Ausschüsse Mitglieder aus verschiedenen Gruppen zu bestellen, so haben die jeweiligen Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe im KIT-Senat ein Vorschlagsrecht.

(5) Die bzw. der Vorsitzende kann bestimmen, wer an ihrer bzw. seiner Stelle den Vorsitz eines Ausschusses übernimmt.

(6) Jedem Mitglied des KIT-Senats ist auf Wunsch Einsicht in die Ausschussunterlagen zu gewähren.

## § 17 Elektronische Form

Die elektronische Übermittlung von Dokumenten und die elektronische Form sind zulässig und werden vorrangig genutzt.

Insbesondere die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren (§ 12 Absatz 2) kann ganz oder teilweise durch die Abgabe von Erklärungen im Wege der einfachen elektronischen Übermittlung erfolgen.

## § 18 Telefon- und Videokonferenzen

(1) Soweit in diesem Paragraphen keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die weiteren Vorschriften dieser Geschäftsordnung für Telefon- und Videokonferenzen bzw. hybride Sitzungen entsprechend.

(2) Die Einberufung von Telefon- und Videokonferenzen bzw. hybriden Sitzungen hat zusätzlich unter Angabe der Einwahldaten zu erfolgen, die Einwahldaten sollen jedoch spätestens an dem der Telefon- oder Videokonferenz bzw. hybriden Sitzung vorausgehenden Werktag mitgeteilt werden; die Angabe des Ortes der Sitzung entfällt bei reinen Telefon- und Videokonferenzen. Die Einladungen und weiteren Dokumente werden ausschließlich elektronisch übermittelt. Die Auswahl eines geeigneten Systems sowie eines geeigneten Übermittlungsformats obliegt der bzw. dem Vorsitzenden unter Beachtung sonstiger rechtlicher Vorgaben.

(3) Mit erfolgreicher Herstellung der Verbindung zu dem gewählten System gilt ein Mitglied als anwesend. Eine Verbindung gilt als erfolgreich, wenn die bzw. der Vorsitzende die Identität des Mitglieds feststellen und sich dieses den anderen Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern mitteilen kann.

(4) Zusätzlich zu den weiteren Vorgaben zur Verschwiegenheit haben alle Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort sicherzustellen, dass die Telefon- oder Videokonferenz bzw. hybride Sitzung nicht durch unbefugte Personen mitverfolgt werden kann.

(5) Bei Abstimmungen hat sich die bzw. der Vorsitzende durch geeignete Maßnahmen zu vergewissern, dass die Beschlussfähigkeit weiterhin vorliegt. Die Abstimmung hat so zu erfolgen, dass das Abstimmungsergebnis zweifelsfrei feststellbar ist und mehrfache Stimmabgaben ausgeschlossen sind; insbesondere kann die bzw. der Vorsitzende eine namentliche Einzelabstimmung festlegen. Bei Beschlussunfähigkeit aufgrund des Abrisses von Verbindungen soll die bzw. der Vorsitzende eine angemessene Unterbrechung der Sitzung festlegen, damit sich die Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer wieder mit dem System verbinden können.

(6) Kann bei Entscheidungen in Personalangelegenheiten gemäß § 3 Absatz 7 S. 3 Nr. 2 KITG i.V.m. § 10 Absatz 4 S. 4 LHG keine offene Abstimmung erfolgen, ist die Beschlussfassung in einem schriftlichen oder elektronischen Verfahren herbeizuführen, in welchem eine geheime Stimmabgabe gewährleistet ist; die Festlegung des Verfahrens obliegt der bzw. dem Vorsitzenden.

(7) Absatz 6 findet auf Wahlen im KIT-Senat entsprechende Anwendung, soweit keine andere Vorschrift dem entgegensteht.

(8) Sind Tagesordnungspunkte ausnahmsweise in öffentlicher Sitzung zu behandeln, kann die Beteiligung der Öffentlichkeit über geeignete elektronische Systeme zur aktuellen Wiedergabe der Telefon- oder Videokonferenz bzw. hybriden Sitzung erfolgen. In diesem Fall ist anzukündigen, dass die öffentliche Sitzung des Gremiums in Form einer Telefon- oder Videokonferenz bzw. hybriden Sitzung durchgeführt wird; die Ankündigung hat eine Erklärung zu enthalten, wie der öffentliche Teil der Telefon- oder Videokonferenz bzw. hybriden Sitzung mitverfolgt werden kann.

## **§ 19 Anfragen von KIT-Senatsmitgliedern an das Präsidium**

Schriftliche, elektronische außerhalb oder mündliche in einer Sitzung des KIT-Senats gestellte Anfragen einzelner KIT-Senatsmitglieder gemäß § 10 Absatz 7 KITG in Verbindung mit § 19 Absatz 3 Satz 2 LHG werden vom Präsidium in angemessener Frist in der Regel in der Form beantwortet, in der sie gestellt wurden, sofern und soweit eine Beantwortung rechtlich zulässig ist.

## **§ 20 Änderungen der Geschäftsordnung**

Über Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließt der KIT-Senat mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des KIT-Senats des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 18.12.2015 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Institut für Technologie (KIT) Nr. 118 vom 18.12.2015), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des KIT-Senats vom 20.10.2021 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Institut für Technologie (KIT) Nr. 64 vom 21.10.2021), außer Kraft.

Karlsruhe, den 24. Juli 2023

*gez. Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka*  
(Präsident)